



DStGB  
DOKUMENTATION N° 6

---



## Sozialpolitik in Deutschland

DStGB zum Reformbedarf aus  
Sicht der Städte und Gemeinden



Deutscher  
Städte- und Gemeindebund

# Vorwort

Die Sozialpolitik in Deutschland muß reformiert werden. Seit Jahren steigt die Zahl der Hilfeempfänger. Immer mehr Geld ist notwendig, um den gesetzlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen. Vielfach sind die sozialen Leistungen ausgeföhrt. Gleichzeitig sinkt die Eigenverantwortung der Bürger. Bund und Ländern wälzen immer mehr soziale Aufgaben auf die Städte und Gemeinden ab. Sie greifen damit massiv in die kommunale Selbstverwaltung ein. Den Städten und Gemeinden fehlen Mittel für dringend notwendige Investitionen. Eine aktive Wirtschaftspolitik, die neue Arbeitsplätze schafft, ist nicht mehr finanzierbar.

Die Städte und Gemeinden erwarten, daß der Bundesgesetzgeber das Sozialhilferecht in der neuen Legislaturperiode grundlegend reformiert. Dazu zählen insbesondere folgende Eckpunkte:

- Das Nachrangigkeitsprinzip in der Sozialhilfe muß wiederhergestellt und die Sozialhilfeempfänger in die vorrangigen Sozialversicherungssysteme integriert werden.
- Die Eigenverantwortung des Hilfeempfänger ist zu stärken.
- Das Einzelanspruchsdenken muß zurückgeführt werden.
- Die Zuständigkeitsregelungen sind auf die Landesgesetzgeber zu übertragen.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund regt an, in Modellen zu erproben, inwieweit soziale Leistungen nicht verstärkt durch Haushaltsdienstleistungen oder Dienstleistungsagenturen erbracht werden können.

Dies könnte zum Abbau der Arbeitslosigkeit, der verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Reduzierung der Kosten im Sozialbereich beitragen.

Die vom Sozialausschuß auf der Grundlage von Präsidiumsbeschlüssen verabschiedete Dokumentation zum Reformbedarf der Sozialpolitik in Deutschland beschreibt die Positionen der deutschen Städte und Gemeinden. Sie sollen Anstoß zur Reform geben.

Berlin, im Januar 1999



Dr. Gerd Landsberg  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

## Autoren

Beigeordneter Uwe Lübking  
Referentin Ursula Krickl

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Marienstraße 6, 12207 Berlin, Telefon 030-77 30 70

# Sozialpolitik in Deutschland

## DStGB zum Reformbedarf aus Sicht der Städte und Gemeinden

### **I. Reformen unabdingbar**

Die ständige Abwälzung sozialer Aufgaben auf die Kommunen ohne entsprechende Kostenerstattung greift massiv in die verfassungsrechtlich gewährleistete Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 GG ein. Die Städte und Gemeinden fordern einen sofortigen Stop der Verlagerung von Soziallasten von Bund und Ländern auf die Kommunen. Darüber hinaus erwarten die Kommunen die Einführung des Konnexitätsprinzips auf Bundesebene. Bund und Ländern muß es verfassungsrechtlich untersagt werden, Aufgaben auf die Städte und Gemeinden zu übertragen, ohne daß diesen die dafür erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Derjenige Gesetzgeber, der den Kommunen kostenträchtige Aufgaben überträgt, muß auch dauerhaft für deren Finanzierung geradestehen. Dies hat auch für bereits übertragene Aufgaben zu gelten.

Die Städte und Gemeinden erwarten vom Bundesgesetzgeber auch im Sozialbereich den konsequenten Abbau von unnötiger Bürokratie. Das vorhandene Regelwerk muß auf seine Notwendigkeit hin untersucht werden, überflüssige Regelungen sind ersatzlos zu streichen. Die kommunale Selbstverwaltung, insbesondere die Beachtung der Personal- und Organisationshoheit, ist zu stärken. Dazu gehört u.a. die konsequente Übertragung aller Zuständigkeitsregelungen auf die Landesgesetzgeber, die zur Durchführung von Bundesgesetzen erforderlich sind.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund spricht sich für eine konsequente Zusammenführung von Aufgaben- und Finanzverantwortung aus.

Der Städte- und Gemeindebund regt an, modellhaft zu erproben, inwieweit soziale Leistungen nicht verstärkt durch Haushaltsdienstleistungen oder Dienstleistungsagenturen erbracht werden können. Dies könnte zum Abbau der Arbeitslosigkeit, der verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Reduzierung der Kosten im Sozialbereich beitragen.

Die Überlegungen zur Sicherung und zum Umbau des Sozialstaates berühren die kommunalen Belange nachhaltig. Die Städte und Gemeinden erwarten daher eine rechtlich abgesicherte qualifizierte Mitwirkungsmöglichkeit der kommunalen Spitzenverbände an der Entscheidungsfindung. Dazu gehört zwingend ein eigenständiger Konsultationsmechanismus mit klaren und verbindlichen Festlegungen über die föderale Zuordnung von finanziellen Lasten gesetzlicher Regelungen.

Die Städte und Gemeinden bekennen sich zum europäischen Vereinigungsprozeß, mit dem mittelfristig auch eine Sozialunion einhergehen wird. Auf Grund der unterschiedlichen Leistungskraft der Sozialsysteme der Staaten innerhalb der Europäischen Union fehlen hierzu zur Zeit aber die Grundvoraussetzungen. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund erwartet deshalb von der Bundesregierung, daß sie bei Vorhaben auf der Ebene der Europäischen Union, die die sozialen Sicherungssysteme und damit die Belange der Städte und Gemeinden zumindest mittelbar berühren, diese Auswirkungen ausreichend berücksichtigt. Die Städte und Gemeinden lehnen Maßnahmen auf europäischer Ebene ab, die einseitig zu Mehrbelastungen der kommunalen Ebene führen werden. Darüber hinaus fordern die Kommunen die Verankerung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts in den Europäischen Verträgen.

### **II. Forderungen zu einzelnen sozialpolitischen Themenfeldern**

#### **Sozialhilfe**

##### **1. Grundsätzliche Forderungen**

Das in der 13. Legislaturperiode vom Deutschen Bundestag am 29.02.1996 verabschiedete Gesetz zur Reform der Sozialhilfe hat zwar bei einer Reihe von Einzelregelungen Verbesserungen gebracht. Eine notwendige grundlegende Reform der Sozialhilfe, verbunden mit einer Stärkung der Eigenverantwortung der Hilfeempfänger und einer Verschlankung des verwaltungsmäßigen Ablaufs der Hilfestellung mit einer gleichzeitig verbesserten Umsetzung des Nachrangprinzips der Sozialhilfe, konnte damit jedoch nicht erreicht werden. In den letzten 35 Jahren sind in 46 Gesetzen über 500 Einzelfallregelungen modifiziert worden. Die Arbeit in den Sozialämtern wird durch die ständigen Neuregelungen erschwert. Der Gesetzgeber verhindert darüber hinaus durch seine strikten Vorgaben neue Denkansätze der Behörden.

Die individualisierte Bedarfsdeckung, insbesondere bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, und die damit verbundene Differenzierung der einzelnen Bedarfselemente in Regelsatz, Mehrbedarf, Höhe der Miete, Höhe der Nebenkosten, Höhe und Umfang der einmaligen Beihilfen hat zu einem „Einzelanspruch-Denken“ geführt, das zunehmend die Sozialhilfeverwaltung und die Verwaltungsgerichte mit immer neuen Ansprüchen konfrontiert und jeden Anreiz für ein eigenständiges, wirtschaftliches Gesamtverhalten des Hilfeempfängers zurückdrängt, während das Leistungsprinzip gleichzeitig für den einfachen Bürger zu kompliziert und undurchsichtig geworden ist. Das unübersichtliche System der Leistungsansprüche birgt die Gefahr in sich, daß primär nicht die wirklich sozial Bedürftigen die ihnen zustehenden Leistungen erhalten, sondern diejenigen, die ihre Ansprüche auf einzelne Sozialleistungen kennen.

Das gleiche gilt auch für das differenzierte und vielfach nicht aufeinander abgestimmte System der Hilfen in besonderen Lebenslagen (z. B. Abgrenzungsproblematik zwischen Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege sowie der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zu anderen Hilfen des BSHG und deren Verhältnis zu anderen Sozialleistungen).

Die Städte und Gemeinden erwarten daher, daß in der neuen Legislaturperiode der Bundesgesetzgeber eine grundlegende Reform des Sozialhilferechts aufgreift und insbesondere

- das Nachrangigkeitsprinzip in der Sozialhilfe wiederherstellt und die Sozialhilfeempfänger in die vorrangigen Sozialversicherungssysteme integriert,
- die Eigenverantwortung des Hilfeempfängers im Umgang mit den aus öffentlichen Steuermitteln finanzierten Sozialhilfestellungen stärker betont,
- das Einzelanspruchsdenken durch eine wesentliche Vereinfachung der Leistungsvoraussetzungen und -modalitäten zurückdrängt,
- die Zuständigkeitsregelung dem Landesgesetzgeber überträgt und
- damit gleichzeitig Verwaltung und Gerichte entlastet.

Hierzu ist es dringend erforderlich, bei der Hilfe zum Lebensunterhalt den individuellen Einzelanspruch durch nach der

Familien-situation differenzierte monatliche Haushaltsbudgets zu ersetzen. Die Bildung von Haushaltsbudgets dient nicht der Reduzierung der Sozialhilfeleistungen. Vielmehr soll die Selbständigkeit und Eigeninitiative der Hilfeempfänger gefördert und diese zu einem kostenbewußten Ausgabenverhalten angehalten werden.

Damit spricht sich der Deutsche Städte- und Gemeindebund nicht für ein neues System einer sozialen Grundsicherung anstelle der Sozialhilfe aus.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert die Aufnahme eines Landesrechtsvorbehaltes in § 96 Abs.1 Satz 1 BSHG. Die kreisangehörigen Kommunen sind grundsätzlich fachlich und sachlich in der Lage, Aufgaben des BSHG in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Einer bundesrechtlichen Regelung bedarf es insoweit nicht. Durch die Aufnahme eines Landesrechtsvorbehaltes wird darüber hinaus der Föderalismus gestärkt.

## 2. Hilfe zum Lebensunterhalt

Im einzelnen fordern die Städte und Gemeinden eine grundlegende Reform der Hilfe zum Lebensunterhalt, bei der folgende Elemente zu berücksichtigen sind:

- Die laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt werden, gestaffelt nach der Größe der Bedarfsgemeinschaften, zu monatlichen Haushaltsbudgets zusammengefaßt, mit denen die Hilfeempfängerhaushalte wie jeder Haushalt eines Arbeitnehmers den Lebensunterhalt zu bestreiten haben.
- Haushaltsbudgets setzen sich zusammen aus den bisher in den Regelsätzen enthaltenen Leistungen, den Mehrbedarfen nach § 23 BSHG, den Kosten der Unterkunft einschließlich der Nebenkosten und den Kosten der Heizung sowie den einmaligen Leistungen, u. a. für Bekleidung, Hausrat und persönliche Anlässe. Sie sind so zu bemessen, daß der laufende Bedarf einschl. einmaliger Anschaffungen, gemessen an den Verbrauchsausgaben von Haushalten unterer Einkommensgruppen, damit gedeckt werden kann.
- Der für den einzelnen Hilfeempfänger derzeit bestehende Rechtsanspruch auf individuell bedarfsgerechte Hilfe wird in einen Gesamtrechtsanspruch auf ein monatliches Haushaltsbudget für den Alleinlebenden oder bei Zusammenleben mehrerer Personen für die Haushaltsgemeinschaft ausgestaltet. Darüber hinaus sollte nur bei einem nachgewiesenen besonderen Aufwand in besonderen unvorhergesehenen und unabweisbaren Lebenssituationen ein Rechtsanspruch auf eine zusätzliche Leistung eingeräumt werden.
- Ein eigenständiges Wirtschaften mit dem monatlichen Haushaltsbudget erfordert es, für Ansparungen für notwendige größere Anschaffungen während des Hilfebezugs ein befristetes Überschreiten der Vermögensfreibeträge (kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte) im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG bis zu einer Obergrenze, orientiert am Anschaffungswert, zuzulassen.

Vordringlich sollte in das Bundessozialhilfegesetz eine Öffnungsklausel für die Erprobung von Modellvorhaben für neue Formen der Leistungserbringung im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend der Gesetzesinitiative des Landes Baden-Württemberg (Bundrats-Drucksache 498/48 vom 25.05.1998) aufgenommen werden, um eine rechtlich abgesicherte Erprobung neuer Pauschalierungsmodelle zu ermöglichen.

## 3. Hilfen zur Arbeit

Die Schaffung weiterer finanzieller Anreize über die Regelungen des § 18 Abs.5 BSHG hinaus, insbesondere eine weitere Erhöhung der Freibeträge vom Erwerbseinkommen oder ein über die Sozialhilfe finanziertes Kombilohnmodell werden abgelehnt. Die hierauf abzielenden Vorschläge bergen unkalkulierbare Risiken für die Sozialhilfeträger. Sozialhilfe-rechtliche Zuschüsse zum regulären Arbeitslohn haben zudem keine Auswirkungen auf die Rentenbiographie und führen im Alter zur Sozialhilfebedürftigkeit.

Statt dessen sollten Modelle weiterverfolgt werden, bei denen mit finanziellen Anreizen des Staates bzw. der Tarifvertragsparteien zusätzliche Arbeitsplätze speziell im Niedriglohnbereich angestrebt werden.

Im übrigen sollten die Regelungen über die Hilfen zur Arbeit im BSHG vereinfacht und den Kommunen ein größerer Entscheidungsfreiraum eingeräumt werden.

## 4. Sonstige Einzelforderungen zur Änderung des BSHG

Über die dringend notwendige Neuordnung der Hilfe zum Lebensunterhalt hinaus besteht weiterer Reformbedarf bei der Sozialhilfe insbesondere in folgenden Bereichen:

- Das Nachrangprinzip der Sozialhilfe gebietet es, die Sozialhilfeempfänger soweit wie möglich in die vorrangigen Sozialversicherungssysteme zu integrieren. Vordringlich ist die längst überfällig Umsetzung des Artikels 28 Gesundheitsstrukturgesetz mit der Einbeziehung der noch nicht kranken-versicherten Sozialhilfeempfänger in die gesetzliche Krankenversicherung. Die strittige Frage der Beitragshöhe für diesen Personenkreis sollte auch für die GKV systemkonform unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hilfeempfängers auf der Grundlage der zwischen den Krankenkassen und Sozialhilfetägern vereinbarten Beitragsregelungen für freiwillig versicherte Sozialhilfeempfänger gelöst werden können.
- Bei der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der Krankenhilfe sowie den medizinischen Maßnahmen bei der Eingliederungshilfe müssen die Leistungen der Sozialhilfe stärker an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der Rehabilitationsleistungsträger angepaßt werden, da kaum zu vermitteln ist, daß in der Sozialhilfe aus Steuermitteln bessere und umfangreichere Maßnahmen finanziert werden als in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Leistungen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und der Krankenhilfe sind darüber hinaus in den Leistungskatalog der Hilfen zum Lebensunterhalt zu überführen und auf den Personenkreis zu beschränken, der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt hat.
- Die Leistungsvoraussetzungen der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege nach dem BSHG sind im Sinne der Stärkung des vorrangigen Sozialleistungssystems voneinander abzugrenzen und zu konkretisieren.
- Bei der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sollten die Leistungen auf persönliche Hilfen, wie Beratung und Unterstützung, beschränkt werden, da für diesen Personenkreis bereits im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und durch andere Hilfen in besonderen Lebenslagen ausreichende materielle Leistungen zur Verfügung stehen und eine Abgrenzung zusätzlicher Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten von den anderen Hilfen des BSHG nur schwer möglich ist, wie die Erörterungen zum Erlaß einer neuen Rechtsverordnung zu § 72 BSHG aufgezeigt haben.
- Bestattungskosten sollten für Verstorbene im Rahmen des § 15 BSHG übernommen werden, soweit kein Vermögen oder Unterhaltspflichtige vorhanden sind (Schutz der Einrichtungs-orte). Vorhandene Ersparnisse sind vorrangig für die Bestattung einzusetzen.
- Die Vorschriften über die Haushaltsgemeinschaft (§ 16 BSHG) und die Eheähnliche Gemeinschaft (§ 122 BSHG) müssen überarbeitet und praxistgerechter ausgestaltet werden. Entsprechend alternativer Lebensformen sollten die Vorschriften grundsätzlich auf die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft abgestellt werden. Hierbei muß auch die Forderung nach Einführung neuer monatlicher Haushaltsbudgets für Haushaltsgemeinschaften berücksichtigt werden. Für das Bestehen einer Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft muß ähnlich wie im Wohngeldrecht (§18 Abs.2 Nr.2 Wohngeldgesetz) eine gesetzliche Vermutung eingeführt werden, die vom Hilfeempfänger widerlegt werden kann (Beweislastumkehr).

- Die Einkommensgrenzen für die Hilfen in besonderen Lebenslagen (§§ 79 ff. BSHG) sollten grundsätzlich mit dem Ziel einer Reduzierung und Absenkung überprüft werden. Oberhalb dann noch bestehender Einkommensgrenzen sollte das Einkommen angemessen eingesetzt werden müssen.
- Die Vermögensschutztatbestände nach § 88 Abs. 2 BSHG bedürfen einer umfänglichen Überprüfung. Nachdem die Sozialhilfe zu einem „Massengeschäft“ geworden ist, bedarf es auch für die Heranziehung zum Vermögen gesetzlich festgelegter klarer Maßstäbe.
- Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger sollte allein auf der Grundlage des nach § 91 BSHG auf den Träger der Sozialhilfe übergegangenen Anspruchs gegen den nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen erfolgen. Auf die verwaltungsaufwendige Vergleichsberechnung nach § 91 Abs. 2 Satz 1 BSHG und sozialhilferechtliche Sonderregelungen sollte verzichtet werden. In diesem Zusammenhang muß auch sichergestellt werden, daß bei einer Rückübertragung des Unterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeempfänger, der Anspruch auf Gerichtskostenhilfe nicht ausgeschlossen wird.
- Die Feststellung von tatsächlich vorhandenem Bankvermögen sollte für die Träger der Sozialhilfe erleichtert und die Auskunftspflichten Dritter an die Regelungen des § 315 SGB III angepaßt werden. Dies gilt insbesondere für die Auskunftspflichten Dritter, die Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren (Kreditinstitute). Ferner sind in die Mitteilungsermächtigung des Bundesamtes für Finanzen nach § 45d Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes neben der Bundesanstalt für Arbeit auch die Träger der Sozialhilfe aufzunehmen.
- Die Gewährung von Kindergeld und seine Überleitung auf die Träger der Sozialhilfe muß auch für behinderte Kinder nach Eintritt der Volljährigkeit bei der Gewährung von Eingliederungsmaßnahmen nach dem BSHG sichergestellt werden.
- Die Vorschriften über die Finanzierung von Einrichtungen (§§ 93 ff. BSHG) müssen nochmals auf ihre Praxistauglichkeit überprüft werden. Dies gilt insbesondere für die Bildung von Hilfebedarfsgruppen. Die Wiedereinführung eines indirekten Selbstkostendeckungsprinzips über die Möglichkeit zusätzlicher einrichtungsspezifischer Entgelte muß in der Regel ausgeschlossen werden. Die Vergleichbarkeit der Leistungen gem. § 93 BSHG muß gewährleistet sein.
- Die Regelungen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit (§§ 96 bis 101 BSHG) sowie über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe (§§ 103 bis 113 BSHG) sollten im Sinne einer grundlegenden Verwaltungsvereinfachung weiterentwickelt werden. Insbesondere die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe führt zu einer nicht mehr vertretbaren Arbeitsbelastung. Finanzausgleichsregelungen, die unterschiedliche Sozialhilfebelastungen ausgleichen, können hier zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung beitragen. § 114 BSHG ist auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen.

### **Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung**

Die Kosten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Rahmen der Sozialhilfe haben Dimensionen angenommen, die von den Sozialhilfeträgern nicht mehr finanziert werden können und auch nicht mehr sollen. Darüber hinaus ist aufgrund der demographischen Entwicklung mit einer überproportionalen Fallzahlenzunahme zu rechnen.

Die Städte und Gemeinden fordern ein eigenständiges und einheitliches Leistungsrecht für alle Behinderten, in das alle Leistungen, die behinderte Menschen erhalten können, einbezogen werden. Anstelle der sozialhilferechtlichen Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte und der Rehabilitationsleistungen anderer Sozialleistungsträger ist ein einheitliches Leistungsgesetz für alle behinderten Menschen, einschließlich der Maßnahmen der sozialen Rehabilitation zu schaffen. Dieses

Leistungsgesetz ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe vorrangig durch Bund und Länder zu finanzieren.

Mit dem 1. SGB XI-Änderungsgesetz hat der Deutsche Bundestag in der 13. Legislaturperiode zwar eine Reihe von Umsetzungsproblemen der Pflegeversicherung aufgegriffen, aber wesentliche Fragen nicht lösen können.

Dies gilt insbesondere für die Abgrenzung und Konkretisierung des Verhältnisses der Leistungen des PflegeVG zu denen des BSHG und die Gleichstellung der Pflegebedürftigen unabhängig davon, ob sie ambulante oder stationär Leistungen erhalten.

Im Hinblick auf die Entwicklung im Verhältnis Hilfe zur Pflege nach dem BSHG zu den Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung muß über den Regelungen der §§ 93 ff BSHG hinaus ein Widerspruchsrecht der Sozialhilfeträger bei der Vereinbarung der Pflegesätze und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Vorschriften des SGB XI über das Pflegegesetzverfahren verankert werden.

Die Städte und Gemeinden erwarten daher vom neuen Bundestag und der neuen Bundesregierung, daß insbesondere folgende Probleme umgehend aufgegriffen und gesetzgeberisch umgesetzt werden:

- Die verfassungsrechtlich unabdingbare Gleichstellung der Leistungsansprüche von pflegebedürftigen Behinderten, unabhängig davon, ob sie ambulant oder stationär gepflegt werden. Pflegebedürftige Behinderte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe müssen zumindest die gleichen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten wie diejenigen, denen die Eingliederungshilfe ambulant oder teilstationär gewährt wird.
- Herstellung der Verfassungsmäßigen Gleichstellung von Pflegebedürftigen, unabhängig davon, ob sie behandlungspflegerische Leistungen neben den Leistungen der Pflegeversicherung zu Hause oder im Rahmen einer stationären Unterbringung erhalten. Auch für behandlungspflegerische Leistungen in stationären Einrichtungen muß die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung hergestellt werden.
- Die Berücksichtigung des Beaufsichtigungsaufwandes bei verwirrten und seelisch behinderten Menschen ist sowohl bei der Einstufung in die Pflegestufen als auch bei der Gewährung der Leistungen zu berücksichtigen.
- Die gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen sollte bei allen Einrichtungen der behördlichen Zustimmung bedürfen und nicht nur bei den teilweise öffentlich geförderten Einrichtungen. Die behördliche Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit den Trägern der Sozialhilfe erteilt werden, die letztlich die Kosten zu tragen haben.
- Herausnahme der kommunalen Spitzenverbände und der überörtlichen Sozialhilfeträger aus dem Einigungs-/Beschlußverfahren nach § 81 SGB XI/§ 213 Abs. 2 SGB V.
- Die Kontrolle der Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI sollte durch eine Zustimmungspflicht entsprechend der Regelung bei gesonderter Berechnung von Investitionsaufwendungen verbessert werden.
- Bei der Hilfe zur Pflege im Rahmen des BSHG ist die aufstockende Gewährung von bis zu einem Drittel des Pflegegeldes (§ 69c Abs. 2), wenn die volle Sachleistungen der Pflegeversicherung und des BSHG geleistet wird, zu streichen.

Für die aufstockende Pflegegeldleistung ist ein allgemeiner Bedarf nicht gegeben und auch nicht zu begründen.

### **Heimgesetz**

Die Anforderungen nach dem Heimgesetz sowie die Vereinbarungen der Qualität von Leistungen nach dem SGB XI und dem Bundessozialhilfegesetz bedürfen einer besseren Abstimmung aufeinander.

Die Städte und Gemeinden sprechen sich für eine flexiblere Regelung der Fachkraftquote und für einen Vorrang der Selbstverwaltung im Rahmen der Vorschriften nach dem SGB XI und dem BSHG zur Qualitätssicherung aus. Die durch die



1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über personelle Anforderungen für Heime gesetzte neue Übergangsfrist bis zum 30.9.2000 sollte umgehend zu Gesprächen zwischen den Leistungsträgern und Pflegekassen und den Leistungserbringern genutzt werden.

Von der Heimaufsicht dürfen grundsätzlich nur die Leistungen und Qualitäten der Leistungserbringung gefordert werden, die finanziell abgesichert sind.

### **Altenpolitik**

Die Altenpolitik wird nicht nur aufgrund der demographischen Entwicklung einen Schwerpunkt der Sozialpolitik darstellen. Ziel aller Bemühungen der Altenpolitik muß es sein, das Verbleiben älterer Menschen in ihrer angestammten Umgebung und in der örtlichen Gemeinschaft zu sichern, sowie ihre umfassende Teilhabe am Gesellschaft-, Wirtschafts-, Kultur- und Freizeitleben durch Erhaltung ihrer Mobilität, Schaffung von Kontakt- und Kommunikationsbereichen und Bereitstellung altersgerechter Hilfsdienste für die Bereiche Hauswirtschaft, Pflege und Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Die Koordination der Hilfen, Dienste und Einrichtungen der Altenhilfe ist eine Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge. Den Kommunen kommt wie bisher die wichtigste Rolle bei der künftigen Entwicklung der Altenhilfesysteme zu. Aufgrund der knappen kommunalen Kassen sollten organisatorische Formen entwickelt werden, an denen sich alle beteiligen, die im Altenhilfebereich aktiv sind. Diese Entscheidung ist vor Ort zu treffen. Die Städte und Gemeinden lehnen deshalb ein Altenhilfegesetz ab, in dem organisatorische oder personelle Vorgaben oder sogar unmittelbare finanzielle Ansprüche geregelt werden.

Die Städte und Gemeinden erwarten vielmehr eine ausreichende finanzielle Unterstützung durch Bund und Länder. Soziale Leistungen des Staates und des Sozialversicherungssystems sowie staatliche Zuwendungsrichtlinien sind daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie einen Beitrag zur kommunalen Altenpolitik leisten können. Das Rentenversicherungssystem ist so auszugestalten, daß Sozialhilfebedürftigkeit aufgrund unzureichender Rentenzahlungen weitgehend ausgeschlossen wird.

Die Städte und Gemeinden halten die Einführung einer bundes-einheitlichen qualifizierten Altenpflegeausbildung nach wie vor für notwendig. Die Schulkosten müssen gem. § 82a SGB XI übernommen werden.

### **Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsförderungsrecht**

Trotz der beschäftigungspolitischen Verantwortung von Bund und Ländern leisten die Städte und Gemeinden durch innovative Beschäftigungskonzepte einschließlich örtlicher Bündnisse für Arbeit einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Arbeitslosigkeit. Es ist sinnvoller, Arbeit zu finanzieren als Arbeitslosigkeit zu verwalten. Die Städte und Gemeinden sind weiter aufgerufen, die mit den unterschiedlichen Projekten im Rahmen der kommunalen Beschäftigungspolitik und Wirtschaftsförderung vor Ort verbundenen Chancen zu nutzen.

Die Städte und Gemeinden erwarten eine direkte Beteiligung an den Verhandlungen über das Bündnis für Arbeit. Sie werden nämlich nicht nur in ihrer Funktion als Sozialhilfeträger und Träger der Jugendhilfe, sondern auch als Arbeitgeber unmittelbar betroffen.

Der Städte- und Gemeindebund lehnt weitere finanzielle Anreize über die Sozialhilfe zur Schaffung von Arbeitsplätzen ab. Dies ist vielmehr eine Aufgabe des Bundes und der Tarifparteien. So müssen die Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik verstärkt und verstetigt werden. Es bedarf einer Ausweitung und einer Verbesserung der sog. „Freien Förderung“, nach der die örtlichen Arbeitsämter Mittel für Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung einsetzen können.

Die Städte und Gemeinden unterstützen Überlegungen, allen Jugendlichen, die länger als sechs Monate arbeitslos sind, einen Ausbildungs- oder einen Arbeitsplatz anzubieten. Die Jugendli-

chen sind zur Aufnahme der Tätigkeit zu verpflichten, andererseits sind die Leistungen zu streichen. Derartige Modelle sind aus Bundesmitteln zu finanzieren.

Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitsämtern und Sozialämtern muß verbessert werden. Der Leitfaden über die Zusammenarbeit von Arbeits- und Sozialämtern ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, sie muß aber für die Arbeitsämter gesetzlich verpflichtend geregelt werden. Im Ergebnis müssen Arbeitslosenhilfempfängern und arbeitslosen Sozialhilfeempfängern die gleichen Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote zur Verfügung stehen.

Das Leistungsrecht für Langzeitarbeitslose muß harmonisiert werden. Die bisherigen unterschiedlichen Regelungen führen zu Ungleichbehandlungen und zu Doppelarbeit, wo Arbeitslosenhilfe durch Sozialhilfe ergänzt werden muß.

Der Städte- und Gemeindebund spricht sich dafür aus, vom Bund finanzierte Modellprojekte durchzuführen, in denen kommunal organisierte Job-Centren erprobt werden. Eine verstärkte Kooperation der Kommunen mit den Arbeitsämtern im Bereich der Arbeitsvermittlung trägt den multifunktionalen Zuständigkeiten in den Kommunen Rechnung.

### **Asylrecht und Flüchtlingsproblematik**

Die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern, Bürgerkriegsflüchtlingen und anderen aus humanitären Gründen geduldeten Ausländern sowie von illegal eingereisten Ausländern ist keine von den Kommunen zu finanzierende Aufgabe. Die Kosten sind deshalb von Bund und Ländern umfänglich zu übernehmen.

Die Städte und Gemeinden erwarten von der Bundesregierung ein aktives Eintreten für eine gerechte Lastenverteilung im Asylrecht auf europäischer Ebene. Die aus den weltweiten Flucht- und Wanderungsbewegungen entstandene Lage macht es notwendig, die mit der Aufnahme von politischen Flüchtlingen verbundenen Probleme nicht mehr allein durch Regelungen des innerstaatlichen Rechts, sondern durch eine Vergemeinschaftung der Asylpolitik zu lösen. Die Bundesregierung soll sich u.a. für folgende Maßnahmen einsetzen:

- vergleichbare Regelungen über Form, Höhe und Umfang der an Asylbewerber und Flüchtlinge zu erbringenden Leistungen in allen Mitgliedstaaten,
- Schaffung eines angeglichenen Asylverfahrens,
- verbindliche Bestimmung sicherer Drittstaaten sowie sicherer Herkunftsstaaten,
- einheitliche Regelungen zur Beendigung des Aufenthalts abgelehnter Asylbewerber,
- Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der Schleuserbanden,
- Schaffung verbindlicher Bestimmungen über die Lastenverteilung in Form einer Verteilungsregelung nach Quoten.

Die Städte und Gemeinden lehnen Änderungen im innerstaatlichen Asylrecht sowie im Leistungsrecht an Asylbewerber ab, die zu einseitigen Mehrkosten bei den Kommunen führen.

### **Aussiedler**

Die soziale Eingliederung von Aussiedlern ist eine bundesstaatliche Aufgabe. Für diese Lasten haben nicht die Kommunen, sondern Bund und Länder aufzukommen. Trotz der zurückgehenden Zuzugszahlen stehen einzelne Städte, Gemeinden und Kreise vor der schwierigen Aufgabe der Integration. Die Eingliederungsmittel müssen deshalb nicht nur erhalten, sondern insbesondere für die Sprachförderung wieder erhöht werden.

### **Kinder- und Jugendhilfegesetz**

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein modernes, auf Prävention ausgerichtete Recht und eine grundsätzlich zeitgemäße Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Jugendämter im Zusammenwirken mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege.

Nachdem das Kinder- und Jugendhilferecht seit acht Jahren in Kraft und damit auf dem Prüfstand der Praxis ist, ist es gleichwohl erforderlich, daß vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen eine kritische Überprüfung und Novellierung durchgeführt wird. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche:

- Die Zuständigkeit der Länder sollte sich auch auf die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz beziehen. Es handelt sich um eine allgemeine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die auch von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden verantwortet werden könnte.
- Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege: Vordringlich muß durch eine Landesrechtsklausel im SGB VIII eine dauerhafte Stichtagsregelung in Übereinstimmung mit dem Schuljahr eingeführt werden. Darüber hinaus muß die Möglichkeit, zur Erfüllung des Rechtsanspruchs Alternativangebote anzubieten, aufrechterhalten bleiben.
- Weitere Ausbauverpflichtungen (z.B. für Kinder unter drei Jahre bzw. schulpflichtige Kinder) sind ohne dauerhafte Bereitstellung der dazu erforderlichen Finanzmittel von den Kommunen nicht einzulösen.
- Unabhängig davon werden Bund und Länder aufgefordert, Gespräche über eine Neuordnung der Finanzierungsgrundlagen der Tageseinrichtungen für Kinder zu führen, da die Finanzierung nicht mehr weitgehend der kommunalen Ebene aufgebürdet werden darf.
- Die bundesgesetzlichen Organisationsvorgaben für das Jugendamt müssen auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung in der kommunalen Praxis und den Notwendigkeiten einer Verwaltungsreform unter Beachtung der kommunalen Organisations- und Personalhoheit überprüft werden.
- Die Umsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes muß dort erfolgen, wo die Probleme konkret auftreten und die Problemlösung am effektivsten gewährleistet ist. Diese Entscheidung kann nicht der Bundesgesetzgeber treffen. Den Ländern muß daher eine grundsätzliche Ermächtigung eingeräumt werden, die sachliche Zuständigkeit der örtlichen und überörtlichen Träger, abweichend von § 85 Abs. 2 SGB VIII selbst zu regeln.  
Dies gilt insbesondere für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, die ortsnaher wahrgenommen werden sollten.
- Im SGB VIII sind interkommunale Kooperationsmodelle zur Schaffung ortsnaher Jugendämter zu ermöglichen. Einer Zusammenarbeit von Gemeinden mit dem Ziel, ein gemeinsames Jugendamt in zweckverbandlicher Trägerschaft zu errichten, stehen die bundesrechtlichen Vorgaben zur Zeit entgegen. Ein solches Kooperationsmodell könnte zunächst auf der Grundlage einer Experimentierklausel erprobt werden.
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche: Der Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe ist auf wesentliche seelische Behinderungen zu begrenzen. Bei nicht wesentlichen seelischen Behinderungen sollte Eingliederungshilfe gewährt werden können. Darüber hinaus ist zu überlegen, den § 35 a SGB VIII insgesamt zu streichen, da die eigentliche Zielrichtung, für alle behinderten Kinder und Jugendliche ein einheitliches Leistungsrecht in der Jugendhilfe zu schaffen, nicht erreicht wird.
- Hilfe für junge Volljährige: Die Dauer der Fortführung von Hilfe für junge Menschen über das 18. Lebensjahr hinaus sollte bis zum 21. Lebensjahr beschränkt werden und grundsätzlich von der Mitwirkungsbereitschaft abhängen. Die Leistung erstmaliger Hilfe für junge Volljährige ist keine Aufgabe der Jugendhilfe.
- Die Heranziehung Unterhaltspflichtiger ist auf ambulante Hilfen nach § 35 a SGB VIII zu erweitern. Dies gilt insbesondere, wenn die Ursachen seelischer Behinderung Teilleistungsstörungen sind.
- Verwaltungskosten der Träger der Jugendhilfe sollten auch weiterhin grundsätzlich außer Betracht bleiben. Bei Beurkundungen und Beglaubigungen sollte das Jugendamt jedoch

ermächtigt werden, Gebühren nach dem Kostenrecht der Länder bei den Gerichten und Notaren festsetzen zu können.

- Es muß gesetzlich klargestellt werden, daß Kindergeldleistungen neben dem Kostenbeitrag der Eltern einzusetzen sind und daß Jugendhilfeleistungen nicht zum Ausschluß eines Kindergeldanspruchs der Eltern führen dürfen.

Die Kommunen stoßen bei der Umsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts an ihre finanziellen Grenzen, teilweise sind diese Grenzen überschritten. Deshalb wird davor gewarnt, das Kinder- und Jugendhilfegesetz mit weiteren Rechtsansprüchen zu belasten. Dies gilt insbesondere für eine mögliche Ausweitung der Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe), des Bereichs der Tageseinrichtungen für Kinder sowie der weiteren Überantwortung delinquenter Jugendlicher in die Jugendhilfe.

### Gesundheitspolitik

Die Städte und Gemeinden erwarten von Bundestag und Bundesregierung ein Eintreten für eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Gesundheitsleistungen. Die Sicherstellung der ortsnahen Grundversorgung ist eine zentrale Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Wer eine bürgernahe Versorgung mit Krankenhäusern insbesondere in der Fläche aufrechterhalten will, muß die finanziellen Rahmenbedingungen sichern.

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, die finanziellen Rahmenbedingungen der Krankenhäuser so zu gestalten, daß diese ihren Verpflichtungen auch in Zukunft nachkommen können. Eine zu weit gehende Öffnung der dualen Finanzierung hin zu einer monistischen Finanzierung ist abzulehnen. Öffentliche Förderung, Planungskompetenz und ausreichendes Finanzauskommen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem staatlichen Sicherstellungsauftrag der kommunalen Gebietskörperschaften. Dieser Sicherstellungsauftrag ist nicht nur Ausdruck der Daseinsvorsorge des Staates für seine Bürger, sondern geht auf das Verfassungsprinzip der Sozialstaatlichkeit zurück.
- Die im Gesetzentwurf zur Stärkung der Solidarität in der gesetzlichen Krankenversicherung beabsichtigte Aussetzung der Instandhaltungsfinanzierung für das Jahr 1999 wird abgelehnt. Der DStGB fordert für das Jahr 1999 vielmehr eine Beibehaltung der derzeitigen pauschalen Zuschlagsregelung. Da sich die Länder (außer Bayern) aus der Finanzverantwortung des Erhaltungsaufwandes der Krankenhäuser zurückgezogen haben, ist es zwingend erforderlich, nach Auslaufen frühzeitig eine Anschlußregelung für die Instandhaltungsfinanzierung außerhalb des Krankenhausbudgets zu treffen.
- Die Kompetenz der Krankenhausplanung muß auch in Zukunft bei den Ländern im Zusammenhang mit der Ermittlung und Umsetzung des Krankenhausbedarfs liegen. Da die Krankenkassen untereinander im Wettbewerb stehen, muß die letztverantwortliche Planungskompetenz beim Land liegen.
- Die Finanzierung der langfristigen Anlagegüter ist im erforderlichen Umfang und nicht nur nach der jeweiligen Haushaltslage auch in Zukunft durch die Länder sicherzustellen. Durch eine Änderung der Bundespflegesatzverordnung ist darüber hinaus sicherzustellen, daß die Finanzierung tarifvertraglich veranlaßter Personalkostensteigerungen mit bindender Wirkung für die Krankenkassen gewährleistet ist.
- Unter strukturpolitischen Gesichtspunkten vor allem aber gemäß dem Grundsatz „Prävention vor Rehabilitation“ müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um den medizinisch indizierten Heilkuren in der Gesundheitspolitik weiter einen angemessenen Stellenwert einzuräumen. Der DStGB fordert insbesondere eine unverzügliche Korrektur der mit der Gesundheitsstrukturreform vorgenommenen überzogenen Restriktionen bei den ambulanten und stationären Vorsorgekuren, aber auch bei den rehabilitationsbezogenen Kurmaßnahmen.
- Die Städte und Gemeinden erwarten, daß Änderungen in der

Gesetzgebung nicht zu Mehrbelastungen der Sozialhilfeträger führen. Bedenken bestehen insbesondere gegen eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für Rentner, der Einbeziehung nicht berufstätiger Ehepartner sowie der Festschreibung des Arbeitgeberbeitrages.

Sollte es zu weiteren Leistungsausschlüssen, Leistungsbegrenzungen oder aber Zuzahlungsverpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch V kommen, muß sichergestellt sein, daß weder dem öffentlichen Gesundheitsdienst noch der Sozialhilfe die Aufgabe zukommt, dadurch entstehende „Lücken“ zu schließen.

### **Wohnungspolitik**

Die Finanzierung der sozialen Wohnraumförderung muß auf eine tragfähige und dauerhafte Grundlage gestellt werden. Der DStGB fordert seit langem eine Aufstockung der Bundesmittel für die Städtebauförderung auf 1 Mrd. DM. Dabei sind die bisherigen Verteilungskriterien zu überprüfen. Das Geflecht der immer dichter gewordenen staatlichen Regulierungen im Wohnungsbereich ist auch im Sinne einer stärkeren Markt-orientierung zu entschlacken.

Das staatlich Wohngeld ist an die inzwischen eingetretene Miet- und Einkommensentwicklung anzupassen. In Bezug auf den sozialen Wohnungsbau und die vorgesehene Wohngeldreform muß das Wohngeld mit der Objektförderung verzahnt und die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden gestärkt werden. Zur Vermeidung einseitiger Sozialstrukturen sollte die ausschließlich intensive Zweckbindung der Bundesfinanzmittel aufgegeben werden.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert eine Wohnungspolitik, die die Problemlagen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden im ländlichen Raum ebenso berücksichtigt wie die von Städten und Gemeinden in Ballungsräumen oder von Großstädten. Insoweit dürfen die Programme nicht ausschließlich für Großstädte vorgesehen werden.

### **Europäische Sozialpolitik**

Die Städte und Gemeinden bekennen sich zum europäischen Vereinigungsprozeß. Es ist unabweisbar, daß mit einer Wirtschafts- und Währungsunion mittelfristig auch eine Sozialunion einhergehen wird. Aufgrund der unterschiedlichen Leistungskraft der Sozialsysteme fehlen zur Zeit hierzu die Grundvoraussetzungen.

Der DStGB lehnt deshalb einseitige Überlagerungen des deutschen Sozialrechts durch Regelungen auf europäischer Ebene ab. Mit Sorge werden Tendenzen der Europäischen Kommission betrachtet, die zur Zeit nicht verkräftbare soziale Union, teilweise mit Unterstützung durch Gerichtsurteile des Europäischen Gerichtshofes, einzuführen.

Der DStGB lehnt geplante Erweiterungen der Freizügigkeitsregelungen ab, die zu einer Inanspruchnahme der kommunale finanzierten Sozialhilfe führen können.

Eine Reform der Sozialhilfe, aber auch anderer vorrangiger Sozialleistungssysteme muß einhergehen mit einer Harmonisierung der Sozialleistungssysteme innerhalb der Europäischen Union. Eine Absenkung, z.B. des Sozialhilfeniveaus in anderen europäischen Ländern nicht jedoch in der Bundesrepublik Deutschland führt zwangsläufig unter Berücksichtigung der geltenden EU-Vertragsregelungen und dem europäischen Grundrecht der Freizügigkeit sowie des Rechtsanspruchs auf Sozialhilfe im jeweiligen Mitgliedstaat nach der EU-Verordnung 1612/68 zu einer „Sogwirkung“ in die Bundesrepublik, die nicht zu Lasten der Kommunen finanziert werden kann. Ebensowenig sind Finanztransfers zur Anhebung der sozialen Standards in den wirtschaftlich schwächeren Staaten der EU finanzierbar.

Die Städte und Gemeinden erwarten von der Bundesregierung, daß sie bei den Vorhaben und Maßnahmen auf der Ebene der Europäischen Union, die die sozialen Sicherungssysteme und damit zumindest mittelbar die kommunale Ebene berühren, die Belange der Kommunen berücksichtigt und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips einfordert.

Die Städte und Gemeinden fordern in diesem Zusammenhang die Verankerung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts in den Europäischen Verträgen. Nur so läßt sich der Grundsatz der Subsidiarität europaweit durchsetzen. Von der Bundesregierung wird erwartet, daß sie sich hierfür einsetzt und im übrigen die kommunalen Spitzenverbände frühzeitig in das Verfahren der Rechtsetzung auch auf europäischer Ebene einbezieht. Kommunale Interessen können nur dann wirksam berücksichtigt werden, wenn die kommunalen Vertreter ausreichende Mitwirkungsmöglichkeiten besitzen. Das bisher praktizierte Verfahren ist völlig unzureichend.



Deutscher  
Städte- und Gemeindebund

Marienstraße 6 · 12207 Berlin

Telefon 030.773 07.0 · Telefax 030.773 07.200

eMail [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

Verlag WINKLER & STENZEL GmbH, Postfach 1207, 30928 Burgwedel

## **Bisher in dieser Reihe erschienen**

in Ausgabe Stadt und Gemeinde INTERAKTIV:

Nº 1	Infrastruktur sichern – Zukunft gestalten: Kommunale Wirtschaft vor neuen Herausforderungen!	7-8/98
Nº 2	Fragen und Antworten zum neuen Energiewirtschaftsrecht	9/98
Nº 3	Erwartungen der Städte und Gemeinden an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung	10/98
Nº 4	Fragen, Antworten und Handlungsempfehlungen zum Vergaberecht	11/98
Nº 5	Gegenüberstellung und Kommentierung der Koalitionsvereinbarung der SPD/Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 20. Oktober 1998	12/98